An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: abt.i7@bmj.gv.at

Wien, am 25. August 2015

Aktienforum-Stellungnahme zur Fragenliste für die Umsetzung der NFI-RL

GZ: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Dokalik!
Sehr geehrte Frau MMMag. Urthaler!

Das Aktienforum bedankt sich hinsichtlich des Fragenkatalogs für die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen („**NFI-RL**“) Stellung nehmen zu dürfen.

1. Allgemein

Für die am Finanzplatz tätigen und in Österreich börsennotierten Unternehmen sind die Themenfelder des Umweltschutzes, von Arbeitsnehmer- und Menschenrechten, die Bekämpfung der Korruption und die Diversität betreffende Aspekte seit vielen Jahren ein sehr wichtiges Anliegen. Dies spiegelt sich in zahlreichen für die Öffentlichkeit zugänglichen Berichten (Nachhaltigkeitsberichte, Corporate Governance Berichte, Lageberichte etc.) wieder.

Die nun durch die NFI-RL vorgeschlagene Berichterstattung enthält neue Spezifizierungsanforderungen. Hinsichtlich dieser Anforderungen sind aus der Sicht des Aktienforums folgende Punkte hervor zu streichen, auf die bei der nationalen Umsetzung Bedacht genommen werden sollte:

- Eine *genauere Differenzierung* hinsichtlich durch die NFI-RL betroffener Geschäfts- und Branchenzweige.
- Eine *stärkere Berücksichtigung* des enormen, wachstumsfeindlichen *Kostenaufwands*.
- Eine *intensivere Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte* (Gefahr der Informationsherausgabe an konkurrenzierende Unternehmen etc.).
- Ein *darstellbares Kosten-Nutzen-Verhältnis*.

In vielen Bereichen des Unternehmens- und Kapitalmarktrechts sei darüber hinaus auf zahlreiche überschießende Bestimmungen in der nationalen Umsetzung von EU-Recht verwiesen. Diesbezüglich will das Aktienforum mit Nachdruck darauf hinweisen, dass auch bei der Umsetzung der NFI-RL auf jegliches Gold Plating verzichtet werden soll.

2. Beantwortung des Fragenkatalogs

A. Anwendung – NFI-Erklärung

Wie bereits eingangs erwähnt lehnt das Aktienforum jegliche die Richtlinienbestimmungen überschießende Regelungen ab. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der NFI-Erklärung sei im speziellen auf Bestimmungen des UGB (§ 243 Abs.5 UGB) verwiesen, wonach große Kapitalgesellschaften im Rahmen des Lageberichts bereits jetzt eine umfangreiche Stellungnahme zu den wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abgeben müssen. Eine weitergehende nationale Ausdehnung dieses Rahmens würde im EU-weiten Vergleich bedeutende Wettbewerbsnachteile und erhebliche Mehrkosten verursachen. Dies würde sich vor allem in kostenintensiven firmeninternen Abläufen und etwaigen ausgelagerten Expertisen Dritter manifestieren.

B. Diversität

Auch in diesem Bereich spricht sich das Aktienforum gegen jegliche Überschreitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie aus. Berichtspflichten dürfen nicht ausufern. Derlei Pflichten würden in sämtlichen Bereichen neben einem enormen bürokratischen Aufwand auch zu einem erheblichen Kosten- und Mehraufwand führen. Ein ausgeglichenes Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre aus der Sicht des Aktienforums in Frage zu stellen.

C. Form der NFI-Erklärung

Die in Art 19 Abs. 4 NFI-RL eingeräumte Option der Mitgliedsstaaten sollte in der RL-Umsetzung jedenfalls ausgeübt werden. Durch die Wahrnehmung der Erstellung eines separaten „Nachhaltigkeitsberichts“ würde jedenfalls die Zielsetzung der NFI-RL gewahrt. Auch scheint die in Art 19 Abs. 4 lit b NFI-RL vorgesehene Möglichkeit einer zeitlichen Entkoppelung von Lage- und Nachhaltigkeitsbericht sinnvoll und zweckmäßig. Hierzu sei angemerkt, dass bereits die in der Praxis vorhandene viermonatige Frist zur Erstellung und Veröffentlichung des Lageberichts nach § 82 Abs. 4 BörseG ein sehr enges Zeitfenster vorgibt. Die Erstellung solcher Lageberichte nimmt meist viele personelle Ressourcen in den Betrieben in Anspruch. Der in Art 19 Abs. 4 lit b NFI-RL vorgesehene Zeitraum von sechs Monaten trägt insofern auch dazu bei, dass die Unternehmen durch einen zusätzlichen kleinen Zeitpolster die nötigen Resources hätten, um die NFI-Erklärung bzw. den Nachhaltigkeitsbericht in höchster Qualität erstellen zu können. Zudem erscheint die sechsmonatige Frist mit Blick auf den beachtlichen Informationsumfang und die zu befassenden firmeninternen Bereichen und Abteilungen ohnedies sehr knapp bemessen. Eine Bestätigung des Abschlussprüfers hinsichtlich des Vorliegens der NFI-Erklärung könnte aus der Sicht des Aktienforums so geregelt werden, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Lageberichts immer auch eine Prüfung des letzten gesonderten Nachhaltigkeitsberichts vornimmt.

D. Inhalt der NFI-Erklärung

Sämtliche Informationen zu nicht-finanziellen Aspekten sollten sich am Wesentlichkeitsprinzip orientieren. Dabei muss es den Unternehmen offen stehen relevante Aspekte selbst zu identifizieren und demgemäß ihre Berichterstattung auszulegen. Eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen, wo diese über die Art und Tiefe der Informationen entscheiden, sollte daher weitestgehend bestehen bleiben. Allein dadurch sind Unternehmen bereits von der Gefahr der Verletzung bestimmter Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Darüber hinaus ist auch klar festzuhalten, dass berichtspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich auf jene Informationen bzgl. ihrer Lieferanten oder Subunternehmer beschränken zu dürfen, die öffentlich zugänglich sind. Es ist auch wichtig klarzustellen, dass sich diese Informationen nur auf direkte Zulieferer beziehen und nicht bis zum untersten Glied der Lieferkette nachzuverfolgen sind. Dies wäre administrativ äußerst schwierig umzusetzen, weil man in der Praxis von Informationen Dritter abhängig gemacht würde.

Hinsichtlich des Reporting-Standards sollte man sich an bereits bestehende internationale Rahmenwerke (z.B. GRI, SASB, …) halten. Grundsätzlich sollten alle international anerkannten Rahmenwerke zulässig sein. Dies würde sicherstellen, dass österreichische Unternehmen ihre starke internationale Position im Bereich der Nachhaltigkeitsperformance und -berichterstattung aufrechterhalten. Bereits bestehende Leitlinien geben den Unternehmen zudem die Möglichkeit, die am besten geeignete Berichtsoption zu wählen, welche entsprechend dem Reifegrad der Organisation und dem Maß an Transparenz erzielt werden kann. Auch sei an dieser Stelle betont, dass bereits bestehende internationale Leitlinien, sektorenspezifische Indikatoren (z.B. Ergänzungen im Öl- und Gassektor) mitumfassen.

E. Prüfung der NFI-Erklärung

Eine inhaltliche Prüfung würde zu enormen Mehrkosten führen und ist daher mit Nachdruck abzulehnen. Daher sieht Art 19a Abs. 5 NFI-FL aus gutem Grund vor, dass Abschlussprüfer lediglich überprüfen sollen, ob eine nicht-finanzielle Erklärung gemäß Art 19 Abs. 1 NFI-RL oder ein Nachhaltigkeitsbericht gemäß Art 19 Abs. 4 NFI-RL vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Auditierung sollte, wenn gewünscht, auf freiwilliger Basis geschehen.

F. Inhalt der Diversitätsangaben

Mit der Übernahme der RL-Vorgaben zur Beschreibung des Diversitätskonzepts gemäß Art. 20 Abs. 1 lit g NFI-RL werden die Vorgaben des bisherigen § 243b Abs. 2 Z 2 UGB zum Corporate Governance Bericht inhaltlich ausreichend abgedeckt. Somit umfasst dieser Text ohnehin die bisher in § 243b Abs. 2 Z 2 UGB enthaltenen Kriterien und muss daher nicht geändert oder erweitert werden. Verpflichtende Angaben, die über das von der Richtlinie

geforderte Mindestmaß hinausgehen, sind daher abzulehnen. Darüber hinaus ist auch auf Überschneidungen von Offenlegungspflichten zu Diversitätsangaben in anderen Materiengesetzen (z.b. § 29 und § 65a BWG etc.) Bedacht zu nehmen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen des Aktienforums und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karl Fuchs

Geschäftsführer Aktienforum